

§ 22 Zuständigkeiten

(1) ¹Das Landesamt für Statistik ist zuständig für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen und der Leistungen nach Art. 7 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 und Abs. 3 Halbsatz 2, Art. 9, 10a, 12, 13h und 15 BayFAG sowie für die Festsetzung der Krankenhausumlage (Art. 10b Abs. 2 BayFAG) und der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 und Art. 21 Abs. 3 BayFAG). ²Die Regierungen teilen dem Landesamt für Statistik die für die Berechnung der Zuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 und 4 BayFAG maßgebende Zahl der Tierärzte und deren Beschäftigungsdauer jährlich bis zum 10. Januar mit.

(2) Die Regierungen sind zuständig für die Bewilligung von Leistungen nach Art. 10, 13a und 13b Abs. 1 BayFAG.

(3) Die Landratsämter sind zuständig für die Bewilligung der Leistungen nach Art. 13b Abs. 2 BayFAG.